

**Bundesgesetz
über die Änderung des Strafgesetzbuches
sowie die Anpassung weiterer Bundesgesetze
(Terrorismus und Finanzierung des Terrorismus)**

Entwurf

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Juni 2002¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Strafgesetzbuch²

Art. 27^{bis} Abs. 2 Bst. b

² Absatz 1 gilt nicht, wenn der Richter feststellt, dass:

- b. ohne das Zeugnis ein Tötungsdelikt im Sinne der Artikel 111–113 oder ein anderes Verbrechen, das mit einer Mindeststrafe von drei Jahren Zuchthaus bedroht ist, oder eine Straftat nach den Artikeln 187, 189, 190, 191, 197 Ziffer 3, 260^{ter}, 260^{quinquies}, 260^{sexies}, 264, 305^{bis}, 305^{ter} und 322^{ter}–322^{septies} des vorliegenden Gesetzes sowie nach Artikel 19 Ziffer 2 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951³ nicht aufgeklärt werden oder der einer solchen Tat Beschuldigte nicht ergriffen werden kann.

Art. 59 Ziff. 3

3. Der Richter verfügt die Einziehung aller Vermögenswerte, welche der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen. Bei Vermögenswerten einer Person, die sich an einer kriminellen oder terroristischen Organisation beteiligt oder sie unterstützt hat (Art. 260^{ter}), wird die Verfügungsmacht der Organisation bis zum Beweis des Gegenteils vermutet.

¹ BBl 2002 5390

² SR 311.0

³ SR 812.121

Gliederungstitel vor Art. 100^{quater}

Sechster Titel: Verantwortlichkeit des Unternehmens (neu)

Art. 100^{quater}

Strafbarkeit

¹ Wird in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks ein Verbrechen oder Vergehen verübt und kann diese Tat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden, so wird das Verbrechen oder Vergehen dem Unternehmen zugerechnet. In diesem Fall wird das Unternehmen mit Busse bis zu 5 Millionen Franken bestraft.

² Handelt es sich dabei um eine Straftat nach den Artikeln 260^{ter}, 260^{quinquies}, 260^{sexies}, 305^{bis}, 322^{ter}, 322^{quinquies}, 322^{septies}, so wird das Unternehmen unabhängig von der Strafbarkeit natürlicher Personen bestraft, wenn dem Unternehmen vorzuwerfen ist, dass es nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern.

³ Das Gericht bemisst die Busse insbesondere nach der Schwere der Tat und der Schwere des Organisationsmangels und des angerichteten Schadens sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens.

⁴ Als Unternehmen im Sinne dieses Artikels gelten:

- a. juristische Personen des Privatrechts;
- b. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Gebietskörperschaften;
- c. Gesellschaften;
- d. Einzelfirmen.

Art. 100^{quinquies}

Strafverfahren

¹ In einem Strafverfahren gegen das Unternehmen wird dieses von einer einzigen Person vertreten, die uneingeschränkt zur Vertretung des Unternehmens in zivilrechtlichen Angelegenheiten befugt ist. Bestellt das Unternehmen nicht innert angemessener Frist einen derartigen Vertreter, so bestimmt die Untersuchungsbehörde oder das Gericht, wer von den zur zivilrechtlichen Vertretung befugten Personen das Unternehmen im Strafverfahren vertritt.

² Einer Person, die das Unternehmen im Strafverfahren vertritt, kommen die gleichen Rechte und Pflichten wie einem Beschuldigten zu. Die andern Personen nach Absatz 1 sind im Strafverfahren gegen das Unternehmen nicht zur Aussage verpflichtet.

³ Wird gegen die Person, die das Unternehmen im Strafverfahren vertritt, wegen des gleichen oder eines damit zusammenhängenden Sach-

verhalts eine Strafuntersuchung eröffnet, so ist vom Unternehmen ein anderer Vertreter zu bezeichnen. Nötigenfalls bestimmt die Untersuchungsbehörde oder das Gericht zur Vertretung eine andere Person nach Absatz 1 oder, sofern eine solche nicht zur Verfügung steht, eine geeignete Drittperson.

Art. 260^{bis} Abs. 1

Strafbare
Vorbereitungshandlungen

¹ Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis wird bestraft, wer planmässig konkrete technische oder organisatorische Vorkehrungen trifft, deren Art und Umfang zeigen, dass er sich anschickt, eine der folgenden strafbaren Handlungen auszuführen:

- Art. 111 Vorsätzliche Tötung
- Art. 112 Mord
- Art. 122 Schwere Körperverletzung
- Art. 140 Raub
- Art. 183 Freiheitsberaubung und Entführung
- Art. 185 Geiselnahme
- Art. 221 Brandstiftung
- Art. 260^{quinq} Terrorismus
- Art. 264 Völkermord.

Art. 260^{ter} Randtitel

Kriminelle und
terroristische
Organisationen

Art. 260^{quinq} (neu)

Terrorismus

¹ Wer ein Gewaltverbrechen begeht, um die Bevölkerung einzuschüchtern oder einen Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen, wird mit Zuchthaus bestraft.

² In besonders schweren Fällen, namentlich wenn durch die Tat viele Menschen verletzt oder getötet werden, kann der Täter mit lebenslangem Zuchthaus bestraft werden.

³ Strafbar ist auch der Täter, der die Tat im Ausland verübt. Artikel 6^{bis} ist anwendbar.

Art. 260^{sexies} (neu)

Finanzierung
des Terrorismus

Wer in der Absicht, ein Verbrechen nach Artikel 260^{quinq} zu finanzieren, Vermögenswerte sammelt oder zur Verfügung stellt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Bei organisier-
tem Verbrechen,
Terrorismus,
Finanzierung
des Terrorismus
und Wirtschafts-
kriminalität

Art. 340^{bis} Randtitel und Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen zudem die strafbaren Handlungen nach den Artikeln 260^{ter}, 260^{quinquies}, 260^{sexies}, 305^{bis}, 305^{ter} und 322^{ter}–322^{septies} sowie die Verbrechen, die von einer kriminellen oder terroristischen Organisation im Sinne von Artikel 260^{ter} ausgehen, wenn die strafbaren Handlungen begangen wurden: ...

2. Militärstrafgesetz⁴

Art. 42 Ziff. 3

3. Der Richter verfügt die Einziehung aller Vermögenswerte, welche der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen. Bei Vermögenswerten einer Person, die sich an einer kriminellen oder terroristischen Organisation beteiligt oder sie unterstützt hat (Art. 260^{ter} StGB⁵), wird die Verfügungsmacht der Organisation bis zum Beweis des Gegenteils vermutet.

3. Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994⁶ über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes

Art. 7 Abs. 1

¹ Die Zentralstelle für die Bekämpfung des organisierten Verbrechens hat insbesondere die Aufgabe, kriminelle und terroristische Organisationen im Sinne von Artikel 260^{ter} des Strafgesetzbuches⁷ zu erkennen und die von solchen Organisationen begangenen Straftaten zu bekämpfen.

Art. 8 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Sie melden insbesondere konkrete Verdachtsgründe sowie die Eröffnung und Einstellung von Ermittlungsverfahren, bei denen ein Verdacht besteht auf Mitwirkung krimineller oder terroristischer Organisationen oder auf das Vorliegen einer in Artikel 340^{bis} des Strafgesetzbuches umschriebenen Straftat, bei welcher der Bundesanwalt oder die Bundesanwältin ein Ermittlungsverfahren eröffnen kann.

4. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000⁸ betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Art. 3 Abs. 2 Bst. a und b

² Eine Überwachung kann zur Verfolgung der folgenden strafbaren Handlungen angeordnet werden:

⁴ SR 321.0

⁵ SR 311.0

⁶ SR 360

⁷ SR 311.0

⁸ SR 780.1

- a. Artikel 111–113, 115, 119 Ziffer 2, 122, 127, 138, 140, 143, 144^{bis} Ziffer 1 Absatz 2, 146–148, 156, 160, 161, 180, 181, 183, 185, 187 Ziffer 1, 188 Ziffer 1, 189 Absätze 1 und 3, 190 Absätze 1 und 3, 191, 192 Absatz 1, 195–197, 221 Absätze 1 und 2, 223 Ziffer 1, 224 Absatz 1, 226, 227 Ziffer 1 Absatz 1, 228 Ziffer 1 Absätze 1–4, 231 Ziffer 1, 232 Ziffer 1, 233 Ziffer 1, 234 Absatz 1, 237 Ziffer 1, 238 Absatz 1, 240 Absatz 1, 241 Absatz 1, 244, 251 Ziffer 1, 258, 259 Absatz 1, 260^{bis}–260^{sexies}, 264–266, 277 Ziffer 1, 285, 301, 310, 312, 314, 322^{ter}, 322^{quater} und 322^{septies} des Strafgesetzbuches⁹ (StGB);
- b. Artikel 62 Absätze 1 und 3, 63 Ziffer 1 Absätze 1 und 3 und Ziffer 2, 64 Ziffer 1 Absatz 1 und Ziffer 2, 74, 86, 86a, 87, 89 Absatz 1, 91, 93 Ziffer 2, 102, 103 Ziffer 1, 104 Absatz 2, 105, 106 Absätze 1 und 2, 108–113, 115–117, 119, 121, 130 Ziffern 1 und 2, 132, 135 Absätze 1, 2 und 4, 137a, 137b, 139–142, 149 Absatz 1, 150 Absatz 1, 151a, 151c, 153–156, 160 Absätze 1 und 2, 161 Ziffer 1 Absätze 1 und 3, 162 Absätze 1 und 3, 164, 165 Ziffer 1 Absätze 1 und 3, 166 Ziffer 1 Absätze 1–4, 167 Ziffer 1, 168 Ziffer 1, 169 Absatz 1, 169a Ziffer 1 Absatz 1 und Ziffer 2, 170 Absatz 1, 171a Absatz 1, 171b, 172 Ziffer 1 und 177 des Militärstrafgesetzes¹⁰;

5. Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997¹¹ zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor

Art. 6 Bst. b

Der Finanzintermediär muss die wirtschaftlichen Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung abklären, wenn:

- b. Anhaltspunkte vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen (Art. 260^{ter} Ziff. 1 StGB¹²).

Art. 9 Abs. 1

¹ Ein Finanzintermediär, der weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 305^{bis} StGB¹³ stehen, dass die Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen (Art. 260^{ter} Ziff. 1 StGB), muss der Meldestelle für Geldwäscherei nach Artikel 23 (Meldestelle) unverzüglich Meldung erstatten.

⁹ SR 311.0

¹⁰ SR 321.0

¹¹ SR 955.0

¹² SR 311.0

¹³ SR 311.0

Art. 21 Anzeigepflicht

Schöpft die Kontrollstelle begründeten Verdacht, dass eine strafbare Handlung nach den Artikeln 260^{ter} Ziffer 1, 305^{bis} oder 305^{ter} StGB¹⁴ vorliegt oder dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen, so erstattet sie der Meldestelle Anzeige, soweit nicht bereits durch den ihr direkt unterstellten Finanzintermediär oder die Selbstregulierungsorganisation eine Meldung erfolgt ist.

Art. 23 Abs. 4

⁴ Schöpft sie begründeten Verdacht, dass eine strafbare Handlung nach den Artikeln 260^{ter} Ziffer 1, 305^{bis} oder 305^{ter} StGB¹⁵ vorliegt oder dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen, so zeigt sie dies unverzüglich der zuständigen Strafverfolgungsbehörde an.

Art. 27 Abs. 4

⁴ Schöpfen sie begründeten Verdacht, dass eine strafbare Handlung nach den Artikeln 260^{ter} Ziffer 1 oder 305^{bis} StGB¹⁶ vorliegt oder dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen, so zeigen sie dies der Meldestelle unverzüglich an, soweit nicht bereits durch einen ihnen angeschlossenen Finanzintermediär eine Meldung erfolgt ist.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁴ SR **311.0**

¹⁵ SR **311.0**

¹⁶ SR **311.0**